

## **Fondsreglement Weiterbildungsfonds der Bibliosuisse Sektion Stadt – Gemeinde – Schule (SGS)**

### **Zweck**

- Der Fonds dient dazu, den Preisanstieg für das Weiterbildungsprogramm Bibliosuisse für Mitglieder der SGS für 2021 abzufedern, insbesondere im ersten Halbjahr.

### **Äufnung**

- Der Fonds wird per 1.1.2021 aus dem Vermögen der SGS mit Fr. 10'000.— gespiesen.

### **Auszahlung**

- Alle Sektionsmitglieder SGS können 2021 einen finanziellen Unterstützungsbeitrag von Fr. 100.— pro Weiterbildungsangebot im ordentlichen, deutschsprachigen Kursprogramm von Bibliosuisse beantragen.
- Um die Unterstützung zu beantragen, genügt das Ankreuzen des entsprechenden Feldes auf dem Online-Anmeldungsformular. Nicht-Mitglieder der SGS haben keinen Anspruch auf Fondsgelder.
- Bei persönlichen Mitgliedern können maximal drei Kursbesuche unterstützt werden. Bei institutionellen Mitgliedern können maximal drei Kurse pro Stimme unterstützt werden, also mindestens sechs und maximal 18 Kurse pro Mitglied. Jede Kursteilnahme wird höchstens einmal unterstützt, eine Unterstützung sowohl als persönliches Mitglied wie als Mitarbeitende eines institutionellen Mitglieds für dieselbe Teilnahme ist nicht möglich.
- Die Beiträge werden in der Reihenfolge der Kurse bei der Rechnungstellung direkt in Abzug gebracht, bis der Fonds ausgeschöpft ist. Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf die Unterstützung. Diese ist eine rein freiwillige Leistung der SGS.

### **Auflösung**

- Falls der Fonds bis 31.12.2021 nicht aufgebraucht ist, wird er aufgelöst. Der Vorstand SGS kann den Fonds vorzeitig auflösen, wenn sich sein Zweck erübrigt oder andere, nicht vorhersehbare Umstände die Auflösung erfordern. In beiden Fällen gehen die verbleibenden Fondsmittel in das ordentliche Vermögen der SGS über.

### **Verfügungsberechtigte und Fondsverwaltung**

- Der Vorstand der Sektion SGS ist für das Fondsreglement verantwortlich.
- Das Fondsvermögen bleibt buchhalterisch im Vermögen der Sektion SGS. Der Unterstützungsbetrag wird direkt bei der Rechnung in Abzug gebracht. Die Sektion SGS kontrolliert die Bezüge pro Mitglied.

### **Schlussbestimmungen**

- Dieses Reglement wurde am 20.11.2020 vom Vorstand der Sektion Stadt – Gemeinde – Schule SGS genehmigt.